

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-605-1985

Eisenstadt, am 28. 3. 1985

Entwurf einer Vereinsgesetznovelle -
Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 90.745/2-II/15/85

An das
Bundesministerium für Inneres

1. APR. 1985

Postfach 100

1014 W I E N

2. APR. 1985

Fransen
Dr. Kovacs

Zum obbez. Schreiben beeckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Auf Grund der Neufassung des § 5 Vereingesetz müßte nach ha. Ansicht im § 4 des Gesetzes die Vorlage von mindestens zwei Exemplaren des Vereinsstatuts normiert werden, damit in Hinkunft sowohl beim Landeshauptmann als auch bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) ein Original-Statut zur Einsicht und Abschrift (Ablichtung) aufliegt.

Die Neuregelung des § 12 ist zu begrüßen, da, wie die Praxis zeigt, die im bisherigen § 12 normierte Frist von 3 Tagen zur Anzeige der Mitglieder des Vereinsvorstandes regelmäßig nicht eingehalten wurde und sich aufgrund dessen die Verwaltungspraxis entwickelte, nicht allzu gravierende Überschreitungen der obigen Frist zu tolerieren.

Nach ha. Ansicht wäre es zweckmäßig, im § 13 anstelle der 10 Mitglieder einen Bruchteil der Mitglieder, z.B. "ein Drittel der Mitglieder" zu verwenden, da es sowohl Vereine mit nur 20 Mitglieder als auch Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern gibt.

Die in der Novelle enthaltene Geltung der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden (§ 14), wird auf die Tätigkeit der im § 28 des Vereinsgesetzes genannten Behörden kaum Auswirkungen zeitigen, da weder die Vereinsüberwachung noch die Überwachung von Versammlungen bisher nennenswerte Probleme mit sich brachten bzw. im besonderen Maße auszuüben waren.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28. 3. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

